

Einkaufsbedingungen der BEEGY GmbH

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an die BEEGY GmbH („Auftraggeber“).
- (2) Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, Unternehmers oder sonstigen Auftragnehmers (zusammen „Auftragnehmer“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Der Auftraggeber orientiert sich an einem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, welches den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Entsprechende Anforderungen stellt der Auftraggeber an die Auswahl und Bewertung der Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote und Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen (zusammen „Bestellungen“) sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

§ 3 Unzulässige Werbung

Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

§ 4 Weitergabe von Bestellungen, Nachunternehmer

- (1) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Bestellungen nicht Dritten übertragen werden oder Nachunternehmer mit der Vertragserfüllung, insgesamt oder teilweise, beauftragt werden.
- (2) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e Abs. 3a) bis f) SGB IV.
- (3) Leistet der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die zur Befriedigung von Forderungen von Nachunternehmern des Auftragnehmers bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Zahlungen bestimmungsgemäß dafür zu verwenden, sofern er keine Einreden oder Einwendungen bei Fälligkeit der Forderung des Nachunternehmers geltend machen kann und/oder kein Zahlungsverbot besteht. Eine andere Verwendung ist nur bis zu dem Betrag statthaft, in welchem der Nachunternehmer aus anderen Mitteln des Auftragnehmers bereits befriedigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nachzuweisen.

§ 5 Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

- (1) Können die in einer Bestellung genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.
- (2) Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs als Vertragsstrafe 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit dieser gegen den Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen. Dem Auftragnehmer ist der Beweis eines geringeren Schadens gestattet.

§ 6 Verschiebung der Annahme, Entgegennahme oder Abnahme von Lieferungen und Leistungen

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom Auftraggebers nicht zu beeinflussenden Ereignissen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferung bzw. Entgegennahme oder, bei Werkleistungen, die Abnahme Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

§ 7 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen

- (1) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, Mehrlieferungen oder Mehrleistungen nur in Einzelfällen anzuerkennen. Die bloße Annahme oder Entgegennahme von Mehrlieferungen oder Mehrleistungen stellt kein Anerkenntnis ihrer Bestellung oder Billigung dar.

§ 8 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- (1) Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder eintreten droht.
- (2) Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Auftraggeber die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt im Falle von Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, andernfalls durch Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Ziff. 8.1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

§ 9 Anlieferung, Versand, Verpackung, Entladung/Entpackung

- (1) Der Versand von Lieferungen hat mit angemessener, transportfähiger Verpackung frachtkosten-, verpackungskosten-

, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen. An der Empfangsstelle ist die Lieferung auf Gefahr des Auftragnehmers nach Weisung des Auftraggebers zu entladen und zu entpacken oder zur Entladung/Entpackung bereit zu stellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

§ 10 Urheberrecht; Designschutz

Für urheber- oder designrechtlich geschützte Werke gilt das Folgende: Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem vertragsgegenständlichen Werk ein ausschließliches Recht zur Nutzung im Hinblick auf alle bekannten und zur Zeit des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten ein. Hierzu überträgt der Auftragnehmer zeitlich und räumlich unbeschränkt sämtliche ihm an dem geschaffenen Werk zustehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte als exklusive Rechte an den Auftraggeber. Die Rechtsübertragung erfolgt inhaltlich unbeschränkt und umfasst insbesondere:

- das Recht zur Vervielfältigung auf allen bekannten Datenträgern, auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Trägern, sowie
- das Recht zur beliebigen Verbreitung des Werks durch alle technischen Systeme, auch durch solche, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt sind,
- das Recht zur Verbreitung und Ausstellung
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes,
- das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung und Erweiterung des Werkes,
- das Recht zur Übertragung in andere Werkarten,
- das Recht, das Werk oder Teile davon in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten-Telefondienste, Onlinedienste oder andere Übertragungswege auf Abruf zur weiteren Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer oder sonstigen Empfangsgeräten an Nutzer zu übertragen (Datenbank- und Telekommunikationsrecht), zu kommerziellen ebenso wie zu nicht kommerziellen Zwecken.

Der Auftragnehmer erklärt bereits heute seine Einwilligung in die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des geschaffenen Werks durch den Auftraggeber. Im Fall bislang unbekannter Nutzungsarten ist der Auftragnehmer innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Nutzungsart über die Verwertung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Rechnungslegung, Zahlung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger Lieferung bzw. Erbringung oder, im Falle von Werkleistungen, Abnahme der Leistung für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Bestelldatum einzureichen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Rechnung an den Auftraggeber wie folgt zu übersenden:
 - a) In zweifacher Ausfertigung per Post an: BEEGY GmbH, Postfach 10 31 51, 68031 Mannheim oder
 - b) Rechnungsversand per E-Mail unter folgenden Bedingungen:
 1. Die ordnungsgemäße Rechnung wird in einer einzigen pdf.-Datei abgebildet (mehrere Seiten werden in einer pdf.-Datei zusammengefasst) und
 2. die Rechnung enthält die Bestellnummer des Auftrags und das Bestelldatum und
 3. der Versand der Rechnung erfolgt an folgende Adresse: Rechnungseingang0261@mvv.de

- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Erbringung der Leistung oder, im Falle von Werkleistungen, erfolgter Abnahme. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.
- (4) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.
- (5) Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums eingereicht werden.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

- (1) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Auftraggeber zustehen.
- (3) Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

§ 13 Gefahrübergang, Mängelrüge

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über. Sind Werkleistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme über.
- (2) Festgestellte offene Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich angezeigt. Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

§ 14 Mängelansprüche

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung umfasst ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers bei Lieferungen von Sachen auch den Ausbau bzw. die Demontage mangelhafter Sachen sowie den Einbau bzw. die Montage einer mangelfreien Sache, die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne diese Maßnahmen bestehen würde sowie die Tragung aller damit zusammenhängenden Transportkosten sowie die Kosten zur Feststellung des Mangels erforderlicher Materialprüfungen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Rücktritt und/oder Schadensersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.
- (4) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt und kann hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht.

- (5) Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständiger Erbringung.

§ 15 Haftung, Produkthaftung

- (1) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen ihn erhoben werden, frei.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn gestellt werden, weil durch Lieferungen des Auftraggebers Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

§ 16 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn oder seine Kunden wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen.
- (2) Von den Verpflichtungen nach § 17 (1) ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung des Auftraggebers unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich angezeigt.

§ 18 Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. der DSGVO und des BDSG, lückenlos und genauestens einzuhalten.
- (2) Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Liefer- und Leistungsbeziehung personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ausschließlich im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung oder – sofern vereinbart – im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung oder – sofern vereinbart im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Zwecke zu verwenden und die Daten nach Erreichen des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen, zu löschen.
- (3) Im Fall der Auftragsverarbeitung wird der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Zu Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung i.S.v.

Art. 28 DSGVO wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

- (4) Zur Ausführung des Vertragsverhältnisses werden vom Auftraggeber, soweit erforderlich, personenbezogene Daten des Auftragnehmers gespeichert, verarbeitet und genutzt.

§ 19 Compliance: Kartellrecht und Korruptionsprävention

- (1) Ging der Bestellung die Abgabe von Angeboten an den Auftraggeber voraus, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung oder eine wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweise darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.
- (2) Ziff. 19.1 gilt entsprechend, sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung einer Bestellung Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden.
- (3) Ziff. 19.1 gilt ferner entsprechend, sofern ein Nachunternehmer eine von Ziff. 19.1 erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne des § 19. 2 gewährt hat und der Auftragnehmer davon Kenntnis hat oder dies hätte erkennen können.
- (4) In den in §§ 19 (1) bis 19 (3) genannten Fällen ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu überprüfen, ob Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse (auf welcher Basis auch immer, insbesondere als Arbeitnehmer, als Freiberufler (Dienstleister, Berater etc.) oder auf Minijob-Basis) von Mitarbeitern des Auftraggebers, ihren Familienangehörigen oder von Personen, mit denen ein Mitarbeiter des Auftraggebers in einem Hausstand lebt, in seinem Unternehmen in solchen Bereichen bestehen, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für den Auftraggeber bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut waren oder sind. Derartige Beschäftigungsverhältnisse sind dem Auftraggeber ungefragt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können jederzeit an compliance@beegy.com gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

§ 20 Compliance-Management

Compliance-Management und Korruptionsbekämpfung: Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er über ein effektives Compliance Management verfügt, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen zur Rechtskonformität gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, erhält. Dabei setzt der Auftraggeber voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Auskünfte zu seinem Compliance Management zu erteilen.

§ 21 Arbeitnehmerrechte

- (1) Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact enthalten sind.

- (2) Der Auftragnehmer ist auch dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (A-EntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
 - (3) Soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich eines Tariftreue- und/oder Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgelts für dem Auftragnehmer übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährung des darin vorgesehenen Mindestentgelts an seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährung der darin für den Auftraggeber vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.
 - (4) Für Leistungen, die im Land Baden-Württemberg erbracht werden, gelten die durch die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz herausgegebenen und auf ihrer Internetseite abrufbaren „Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestlohngesetz nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz . LTMG)“ in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (5) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 21 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
 - (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber von Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG, des AEntG, oder eines Tariftreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 13 MiLoG oder § 14 A-EntG treffen, allein und in vollem Umfang.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
 - (4) Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen nach dem Internationalen Privatrecht. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2019

§ 22 Umweltschutz

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er negative Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhält und Anfragen bezüglich umweltbezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Erfolgt keine Angabe der Empfangsstelle ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.